

ZPG

Zeitschrift für das Recht der Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Unternehmensrecht | Berufsrecht | Nachfolgerecht | Registerrecht | Steuerrecht

Herausgegeben von

Dr. Simon Blath
Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb
Prof. Dr. Ingo Drescher
Dr. Hans Gummert
Prof. Dr. Florian Haase
Prof. Dr. Heribert Heckschen
Prof. Dr. Martin Henssler
Prof. Dr. Jens Koch
Prof. Dr. Jochem Reichert
Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M.
Prof. Dr. Carsten Schäfer
Dr. Uwe Schmidt
Dr. Eberhard Schollmeyer, LL.M.
Prof. Dr. Johannes Wertenbruch

Autorenmerkblatt

Aus dem Inhalt (verlinkt)

§ 1 Redaktionelle Hinweise

[Teil 1 – Einleitende Hinweise und Abläufe](#)

[Teil 2 – Editorial](#)

[Teil 3 – Aufsätze](#)

[Teil 4 – Entscheidungsanmerkung](#)

[Teil 5 – Aus der Praxis für die Praxis](#)

§ 2 Formalia

[Teil 1 – Allgemeines und Stilistisches](#)

[Teil 2 – Abkürzungen](#)

[Teil 3 – Zitierweise Gesetze, Rechtsakte,
Veröffentlichungsorgane](#)

[Teil 4 – Zitierweise Rechtsprechung](#)

[Teil 5 – Zitierweise Literatur](#)

§ 3 Anhänge

[Anhang 1 – Abkürzungen der Bundesländer](#)

[Anhang 2 – Gerichtsbezeichnungen](#)

[Anhang 3 – Allgemeines Abkürzungsverzeichnis](#)

Liebe Autorinnen und Autoren!

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung an der ZPG!

Bei der Abfassung Ihres Manuskripts bitten wir Sie, die folgenden redaktionellen Hinweise unbedingt einzuhalten. Dies ermöglicht eine rasche und möglichst problemlose Bearbeitung für den Satz. Soweit Ihr Beitrag auf einer Mandatierung beruht, bitten wir dies offenzulegen. Der Ablauf von der Einsendung bis zum Druck lässt sich wie folgt grob schildern:

1. Einsendung

Den finalen Text Ihres Beitrages schicken Sie bitte per E-Mail an zpg@nomos-journals.de.

Wir bitten Sie, die vereinbarten Abgabetermine unbedingt einzuhalten. Sollten Sie ausnahmsweise den Termin nicht einhalten können, bitten wir um sofortige Nachricht an die Redaktion.

2. Rückmeldung der Redaktion

Sobald der Beitrag in der Redaktion vorliegt, wird er in die Begutachtungsrunde aufgenommen. Zu diesem Zweck brauchen wir diesen zunächst exklusiv für die Dauer der Begutachtung (ca. 14 Tage).

3. Korrekturfahnen

Sie erhalten vor Drucklegung die Fahnen Ihres Beitrags zur nochmaligen Durchsicht und Druckfreigabe. Wir bitten Sie, die Korrekturen zum angegebenen Termin an zpg@nomos-journals.de zurückzusenden.

4. Honorar und Belegexemplare

Mit den Druckfahnen erhalten Sie einen Autorenfragebogen (AFB). Übermitteln Sie dieses bitte zeitgleich mit den Fahnen an:

Haber@nomos.de

Bitte beachten Sie, dass ohne den AFB keine Belegexemplare verschickt und keine Honorare abgerechnet werden können.

Bitte benennen Sie die zu übermittelnde Datei wie folgt: **ZPG_ED_Ihr Nachname**

I. Allgemeine Hinweise

1. Umfang

Ein Beitrag sollte mindestens 18.000 Zeichen mit Leerzeichen inkl. Fußnoten umfassen und 40.000 Zeichen nicht überschreiten. Längere Beiträge bedürfen der Absprache mit der Redaktion, redaktionelle Kürzungen behalten wir uns vor.

2. Hervorhebungen im Text

Hervorhebungen durch Fettung, Kursivierung oder Unterstreichung finden ausnahmslos nicht statt.

3. Keine Einbindung

Das Editorial wird im Heft nicht eingebunden, sondern erscheint im römisch paginierten Mantel.

II. „Kopf“ des Editorials

Der Kopf des Beitrags setzt sich zusammen aus:

- Vor- und Nachname des Autors/der Autorin ohne Titel
- Einem **kurzen, prägnanten Haupttitel**.
- Einem Foto des Autors/der Autorin. Bitte lassen Sie uns mit Ihrem Manuskript daher auch eine **Fotodatei** zukommen.

III. Textteil

Der Textteil wird alleine durch Absätze gegliedert und endet mit der Nennung des Autors/der Autorin **mit Titel und Berufsbezeichnung sowie Ort**.

Der Text soll **4000 Zeichen** nicht überschreiten.

S. hierzu auch das nachstehende **Muster**.

[Titel]

Editorial

[Titel] [Autor:in]

Titel sollte eine Zeile nicht überschreiten

Editorial-Autor:innen werden gebeten, dem Manuskript ein aktuelles Foto beizufügen

FOTO

Herausgeber und Verlag freuen sich, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, mit dem vorliegenden Heft 1/2023 eine neue Zeitschrift vorstellen zu dürfen. Sie nimmt die Jahrhundertreform des MoPeG zum Anlass, eine Lücke in der ansonsten mehr als reichhaltigen juristischen Zeitschriftenlandschaft zu schließen. Während zur GmbH oder zur Aktiengesellschaft, aber auch zur Genossenschaft bereits seit vielen Jahrzehnten eigene Journale erscheinen und eine große Zahl von Handbüchern und Kommentierungen Rechtsfragen der Personengesellschaften aufarbeitet, gibt es bislang kein Publikationsorgan, das speziell die Personengesellschaften in den Blick nimmt. Dabei ist die KG unter Einschluss der GmbH & Co KG mit ca. 250.000 Gesellschaften nach der GmbH immerhin die zweitbeliebteste Gesellschaftsform in Deutschland. Ihre Zahl ist in der Zeit von 2010 bis 2020 noch einmal kräftig um rund 18 % registrierte Einheiten angestiegen, während der Bestand anderer Rechtsformen, etwa der AG, stark rückläufig ist. Ein dynamisches Wachstum weist auch die 1995 neu eingeführte Partnerschaft mit ca. 16.500 Gesellschaften auf, wobei sich insbesondere die Unterform der PartG mbb, die inzwischen für mehr als die Hälfte der PartG steht, großer Beliebtheit erfreut. Insgesamt gibt es in Deutschland mindestens 600.000 Personengesellschaften.

Angesichts dieser praktischen Bedeutung muss es überraschen, dass sich bisher keine Zeitschrift speziell dem Personengesellschaftsrecht widmet. Spätestens seit Verabschiedung des MoPeG, das für die Praxis eine Vielzahl neuer Rechtsfragen aufwirft, wird diese Zurückhaltung der Bedeutung dieses wichtigen Rechtsgebiets nicht mehr gerecht. Erwähnt sei als problemfälliger neuer Bereich beispielhaft die Öffnung der Personengesellschaften oHG und KG einschließlich der GmbH & Co. KG für die freien Berufe durch § 107 HGB nF Bereits seit dem 1. 8. 2022 können sich etwa – aufgrund einer vorgezogenen Regelung in § 59c BRAO – Anwaltskanzleien als GmbH & Co. KG organisieren. Die Öffnung wirft eine ganze Reihe von Fragen im

Schnittstellenbereich von Gesellschaftsrecht und Berufsrecht auf, zumal die Handelsgesellschaften den Berufsträgern nur bei einer Öffnung im Berufsrecht zur Verfügung stehen sollen.

Ziel unserer neuen Zeitschrift ist es, neben einer wissenschaftlichen Aufbereitung des Personengesellschaftsrechts den Unternehmen und der anwaltlichen sowie notariellen Beratungspraxis praktische Hilfestellungen zu leisten, sie über Lösungsansätze zu informieren und Formulierungsvorschläge für die Gestaltung von Verträgen und Dokumenten aller Art zu unterbreiten. Ein Rechtsprechungsteil wird über wichtige Entwicklungen in der Gerichtspraxis informieren, wobei die sorgfältig ausgewählten Entscheidungen teilweise in einer kurzen Anmerkung aufgearbeitet, Entscheidungen von grundlegender Bedeutung aber in Besprechungsaufsätzen vertieft behandelt werden. Unser Herausgeberkreis von erfahrenen und im Personengesellschaftsrecht bestens ausgewiesenen Experten aus allen juristischen Professionen bietet die Gewähr, dass diese Zielsetzung von Beginn an umgesetzt werden kann.

Das inhaltliche Spektrum unserer Zeitschrift ist weit gefasst, neben dem nationalen Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich des Registerrechts werden auch berufs- und steuerrechtliche Themen aufgegriffen und internationale Entwicklungen sowie ausländische Gesellschaften berücksichtigt. Erwähnt seien beispielhaft die Rechtsformen der US-LLP, US-LLC und UK-LLP, die in Deutschland vielfach über Zweigniederlassungen tätig werden. Einen ersten Themenschwerpunkt werden naturgemäß die Auswirkungen des MoPeG bilden, über das Personengesellschaftsrecht hinaus wird jedoch auch das Recht der gewerblichen und freiberuflichen Einzelunternehmen behandelt.

Es wäre uns eine große Freude, wenn sich unsere neue Zeitschrift zu einem Diskussionsforum für Wissenschaft und Praxis entwickeln würde und wir Unterstützung bei den vielfältigen noch ungelösten oder neu auftretenden Rechtsfragen bieten könnten. Anregungen aus unserer Leserschaft sind uns ebenso hochwillkommen wie die Zusendung von lesenswerten Beiträgen.

Rechtsanwalt Dr. Heinz Mustermann, LL.M., München

Bitte benennen Sie die zu übermittelnde Datei wie folgt: **ZPG_AUF_Ihr Nachname**

I. Allgemeine Hinweise

1. Umfang

Ein Beitrag sollte mindestens 18.000 Zeichen mit Leerzeichen inkl. Fußnoten umfassen und 40.000 Zeichen (~ 4-7 Druckseiten) nicht überschreiten. Längere Beiträge bedürfen der Absprache mit der Redaktion, redaktionelle Kürzungen behalten wir uns vor.

2. Hervorhebungen im Text

Hervorhebungen durch **Fettung, Kursivierung oder Unterstreichung finden ausnahmslos nicht statt.**

II. „Kopf“ des Beitrags

Der Kopf des Beitrags setzt sich zusammen aus:

- **Vor- und Nachname der Autor:innen, inkl. Prof./Dr./LL.M.-Titel.** Weitere Titel/Funktionen (RA, FA, VRin usw) können in der ersten Fußnote (s. unter III.3.) aufgenommen werden.
- Einem Haupt- und einem Untertitel. Der Haupttitel soll eine kurze, prägnante Überschrift sein. Die Unterüberschrift sollte den Haupttitel konkretisieren.

III. Textteil

Der Beitrag soll die Form einer selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung haben.

1. Abstract

Bitte verfassen Sie einen Vorspann/Abstract (ca. 600 Zeichen inkl. Leerzeichen) ohne Fußnoten, der die Leser:innen auf die Relevanz und Aktualität des Themas hinweist und den Gang der Darstellung sowie die Ergebnisse beinhaltet.

2. Gliederung

Achten Sie bitte auf **kurze Überschriften**, speziell unter den römischen Gliederungspunkten. Gliederungspunkte werden nur vergeben, wenn sie von einer Überschrift begleitet werden. Beiträge werden in vier Ebenen gegliedert:

I. – 1. – a) – aa).

3. Fußnoten

Die **erste Fußnote** gilt dem Autorennamen und **wird gesondert mit * ausgewiesen**. Bitte verfassen Sie hierfür einen kurzen Vorstellungstext.

Muster: Prof. Dr. Martin Henssler ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für
Anwaltsrecht an der Universität Köln.
RAin XY ist Fachanwältin für Steuerrecht und Partnerin bei Advocatusdiaboli,
Frankfurt am Main

Die Fußnoten im Fließtext (nicht im Abstract) werden durchgehend nummeriert und im Text hochgestellt. Die Fußnoten müssen eindeutig zugeordnet werden, d.h. entweder an das Ende des zu erklärenden Wortes oder hinter das Satzzeichen des betreffenden Satzes oder Nebensatzes gesetzt werden. Ein gesondertes Literaturverzeichnis ist nicht erforderlich. Zusätze wie „vgl.“, „s. hierzu“ etc. sollten Sie bitte nur beifügen, wenn sie wirklich notwendig sind. **Querverweise in den Fußnoten (aaO, o. Fn., usw.) sind nicht zulässig.**

S. hierzu auch das nachstehende **Muster**.

[Haupttitel]
[Haupttitel]
[Untertitel]
[Untertitel]

Titel und Untertitel sollten
jeweils zwei Zeilen nicht
überschreiten

[Autor:in] | [Autor:in]

Dem Beitrag wird ein Vorspann/Abstract vorangestellt, der 600 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten darf und keine Fußnoten enthält. Der Vorspann/Abstract weist die Leser:innen auf die Relevanz und Aktualität des Themas hin und beschreibt den Gang der Darstellung und deren Ergebnisse.

I. Einführung

Am 1.1.2024 wird endlich das bereits am 17.8.2021 verkündete „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)“ in Kraft treten.¹ Die Praxis musste lange auf diese Reform warten, obwohl sich das geltende Recht dem Gesetz längst nicht mehr entnehmen ließ und eine Anpassung schon deshalb unumgänglich war.²

Dem Gesetz waren dennoch jahr(zehnt)elange Diskussionen vorausgegangen, die sich neben vielen Detailfragen insbesondere um die Grundsatzfrage drehten, ob die gesetzlichen Regelungen nur „minimalinvasiv“ angepasst werden sollten oder eine Totalreform unter Aufgabe der Unterscheidung zwischen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personengesellschaften und Einführung eines „Unternehmensgesetzbuches“ etwa nach österreichischem Vorbild vorzuzugwürdig wäre.³ Neuen Anstoß gab der 71. Deutsche Juristentag 2016, für den Carsten Schäfer in seinem Gutachten die Frage „Empfiehlt sich eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts?“ untersuchte. Darin und in den Beiträgen der Referenten, den Diskussionsbeiträgen sowie den zahlreichen anderen Veröffentlichungen zum Thema dieses Juristentags⁴ wurden (nochmals) viele Grundüberlegungen für die überfällige Reform des Personengesellschaftsrechts formuliert.⁵

... usw ...

II. Chronologie

Dem Gesetz waren dennoch jahr(zehnt)elange Diskussionen vorausgegangen, die sich neben vielen Detailfragen insbesondere um die Grundsatzfrage drehten, ob die gesetzlichen Regelungen nur „minimalinvasiv“ angepasst werden sollten oder eine Totalreform unter Aufgabe der Unterscheidung zwischen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personengesellschaften und Einführung eines „Unternehmensgesetzbuches“ etwa nach österreichischem Vorbild vorzuzugwürdig wäre.³

... usw ...

1. Inkrafttreten

Das ursprünglich geplante Inkrafttreten zum 1.1.2023 war im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um ein Jahr verschoben worden, um den Ländern zusätzlich Zeit für die technisch-organisatorische Umsetzung des neuen Gesellschaftsregisters zu geben (siehe dazu II.2.).¹¹ Begründet wurde die Verschiebung auch damit, dass so den Gesellschaftern mehr Zeit gegeben würde, ihre Gesellschaftsverträge an die eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten anzupassen.¹² Damit, ob und welche Änderungen von Gesellschaftsverträgen und sonstigen

Vorstellung der Autor:innen
in erster Fußnote

* Die erste Fußnote dient der kurzen Vorstellung der Autor:innen, zB: Dr. Gabriele Roßkopf ist Mitherausgeberin der Zeitschrift für das Recht der Personengesellschaften und war von 2018 bis 2020 Mitglied der vom damaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzten „Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“. Sie ist Partnerin, Dr. Silke Hoffmann ist Associate bei Gleiss Lutz, Stuttgart.

- 1 BGBL 2021 Teil I Nr. 53 S. 3436 ff., Artikel 137 S. 1. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes sind bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, Artikel 137 S. 2.
- 2 Roßkopf, Referat zum Gutachten E zum 71. Deutschen Juristentag, 71. DJT Bd. II/1, 2016, S. O II.
- 3 K. Schmidt, in: BMJ (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. III, 1983; dagegen Hüffer ACP 184 (1984), 584 ff.; Ulmer ZGR 1984, 313 ff.; in jüngerer Zeit erneut K. Schmidt ZHR 177 (2013), 712 ff.; Röder ACP 215 (2015), 450 ff.
- 4 Vgl. Fleischer/Heinrich/Pendl NZG 2016, 1001 ff.; Schäfer ZHR 180 (2016), 411 ff.; Tröger JZ 2016, 834 ff.; Westermann NJW 2016, 2625 ff.
- 5 Vgl. Schäfer, Gutachten E zum 71. Deutschen Juristentag – Empfiehlt sich eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts?, 2016, sowie die Referate von Roßkopf, 71. DJT Bd. II/1, 2016, S. O II ff.; Wicke, ebd., S. O 31 ff.; Hensler, ebd., S. O 53 ff.
- 6 71. DJT Bd. II/1, 2016, S. O 101: Beschluss I.1.: „Eine Reform des Personengesellschaftsrechts ist geboten, um das geschriebene Recht mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen.“, angenommen 43:2:3.
- 7 S. 71. DJT Bd. II/1, 2016, S. O 101: Beschluss I.2., abgelehnt 24:26:2.
- 8 S. dazu den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 2018, S. 131 (Dokument abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>).
- 9 Vgl. RegE MoPeG, BT-Drs. 19/27635, S. 100; Antwort BReg auf Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/7366, S. 2.
- 10 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, April 2020, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Modernisierung_PersonengesellschaftsR.html (zuletzt abgerufen am 18.3.2022).
- 11 BT-Drs. 19/31105, S. II.

Bitte benennen Sie die zu übermittelnde Datei wie folgt: **ZPG_ANM_Ihr Nachname**

I. Allgemeine Hinweise

1. Umfang

Anmerkungen sollen inkl. Entscheidungstext und Leitsätze max. 18.000 Zeichen mit Leerzeichen betragen.

2. Entscheidungstext

Beinhaltet den Originaltext einer gerichtlichen Entscheidung, so wie sie in **BeckRS mit Randnummern** wiedergegeben ist. Die Anmerkungsautor:innen nehmen etwaige Kürzungen des Entscheidungstexts eigenhändig vor, da so die Anmerkung und Entscheidung besser aufeinander abgestimmt sind.

3. Hervorhebungen im Text

Hervorhebungen durch **Fettung, Kursivierung oder Unterstreichung findet nicht statt.**

Ausnahme: Zwischenüberschriften in der Anmerkung. Diese sind *kursiv* zu setzen.

II. „Kopf“ der Entscheidung

Der Kopf Ihres Beitrags setzt sich immer zusammen aus:

- einer aussagekräftigen, **kurzen Überschrift**
- einer Normenkette
Muster: RL 77/388/EWG Art. 13; UStG § 4
- Leitsatz/Leitsätze (LS):
 - Amtliche LS werden **nicht gesondert ausgewiesen.**
 - Redaktionelle LS: Sofern amtliche LS fehlen, werden diejenigen aus **BeckRS** verwendet und der **Zusatz „Redaktionelle Leitsätze:“** vorangestellt.
Fehlen LS in BeckRS werden **eigene LS** verfasst und der erwähnte Zusatz vorangestellt. Bei eigenen LS bitte nur **positive Aussagesätze**; keinen „Zur Frage...“-Leitsatz formulieren.
- allgemeinen Angaben zur Entscheidung
Muster: **EuGH Ur. v. 7.11.2019 – C-419/18, BeckRS 2019, 26945 – Bosman**

III. Textteil

Eine Entscheidungsanmerkung wird in „Sachverhalt“, „Gründe“ (bzw. „Aus den Gründen“ bei Kürzung der Gründe) und „Anmerkung“ gegliedert:

- Sachverhalt: Der Sachverhalt kann anhand des (gekürzten) Tatbestandes der Entscheidung und/oder in eigenen Worten wiedergegeben werden. Auslassungen oder Zusammenfassungen bedürfen hier keiner gesonderten Kennzeichnung im Text.
- Aus den Gründen: Gestrichene Stellen bzw. Textpassagen – auch einzelne Wörter – werden durch **Auslassungszeichen [...]** gekennzeichnet. Sollten ausnahmsweise Text bzw. weiterführende Parallelfundstellen eingefügt werden, müssen diese Einfügungen in **eckige Klammern []** gesetzt werden. Zwischenüberschriften können zur besseren Gliederung eingefügt werden. **Zwischenüberschriften werden nicht nummeriert und kursiv gesetzt.**
- Anmerkung:
 - Autor:innen werden am Ende **kursiv** mit **Titel/Funktion und Ort** genannt.
 - **Literaturverweise** werden **in Fußnoten**, nicht in Klammern im Text gesetzt.

S. hierzu auch das nachstehende **Muster**.

BGH | Kein Anwendungsbereich des KapMuG für die Haftung nach § 128 S. 1 HGB (analog) und Bestätigung der Vorrangrechtsprechung

HGB § 128 S. 1; KapMuG § 1 Abs. 1; VermAnlG § 20; BGB §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2

1. Ansprüche, die auf den gesetzlichen Haftungstatbestand des § 128 S. 1 HGB (analog) gestützt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 KapMuG.
2. Die spezialgesetzliche Prospekthaftung gemäß § 20 VermAnlG schließt in ihrem Anwendungsbereich eine Haftung der Gründungsgesellschafter als Prospektveranlasser [...] gemäß § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 BGB aus (Fortführung von [BGH WM 2021, 726 und WM 2022, 1679]).
3. [...]
4. [...]

BGH Beschl. v. 26.7.2022 – XI ZB 23/20, BeckRS 2022, 28831 – US Öl- und Gasfonds XVII GmbH & Co. KG

Sachverhalt

Die Parteien streiten im Rahmen eines Kapitalanleger-Muster(beschwerde)verfahrens über die Fehlerhaftigkeit eines im Jahr 2012 veröffentlichten Prospekts zur Beteiligung an der US Öl- und Gasfonds XVII GmbH & Co. KG (nachfolgend: "Fondsgesellschaft") und eine daraus resultierende Haftung der Musterbeklagten.

... usw ...

[Aus den] Gründe[n]

[...]

- 29 Die Rechtsbeschwerden haben Erfolg [...].
- 30 Das Oberlandesgericht hat zur Begründung des Musterentscheidungs, soweit für die Rechtsbeschwerden [...] von Bedeutung, im Wesentlichen ausgeführt:
[...]

Zur zweiten Frage

- 32 Der Verkaufsprospekt sei fehlerhaft, weil er weder auf die [...] verhängte Strafzahlung in Höhe von 15 Mio. USD noch auf

... usw ...

Anmerkung

Der Beschluss des XI. Zivilsenats ist sowohl in verfahrensrechtlicher Hinsicht – Ansprüche nach § 128 S. 1 HGB (analog) sind generell nicht KapMuG-fähig – als auch in materielle rechtlicher Hinsicht – spezialgesetzliche Prospekthaftungstatbestände genießen weitestmöglichen Vorrang – von enormer rechtlicher und rechtspraktischer Bedeutung für das kapitalmarktrelevante Personengesellschaftsrecht. Die Entscheidung hat insbesondere unmittelbare Auswirkungen für die zahlreichen Praxisfälle, in denen sich der Beitritt zu einem geschlossenen Fonds in Gestalt einer Publikums-personengesellschaft auf Grundlage eines (vermeintlich) fehlerhaften Prospekts als veritabler Fehlschlag erweist und der Beigetretene als enttäuschter Kapitalanleger nach Mitteln und Wegen sucht, um sich nunmehr wirtschaftlich schadlos

... usw ...

[Titel/Berufsbezeichnung] [Autor:in],
[ggf. Kanzlei/Behörde/o.Ä.], [Ort]

Sachverhaltsdarstellung in eigenen Worten. Kein wortgenauer Abdruck notwendig.

"Gründe bei vollständigem Abdruck. "Aus den Gründen" wenn Passagen ausgelassen werden.

Ausgelassene Passagen werden mit "[...]" kenntlich gemacht.

Allein stehendes "[...]" kennzeichnet ausgelassene Randnummer(n).

Eingereihtes "[...]" kennzeichnet ausgelassenen Text innerhalb derselben Randnummer

Zwischenüberschriften können zur Gliederung eingefügt werden. Werden nicht nummeriert.

Bitte benennen Sie die zu übermittelnde Datei wie folgt: **ZPG_PRAX_Ihr Nachname**

I. Allgemeine Hinweise

1. Umfang

Beiträge dieser Rubrik sollen zusammen mit dem (gekürzten) Entscheidungstext und inkl. Leitsätze 18.000 Zeichen mit Leerzeichen nicht überschreiten.

2. Hervorhebungen im Text

Hervorhebungen durch Fassung, Kursivierung oder Unterstreichung findet nicht statt.

Ausnahme: Das Muster in der Handlungsempfehlung. Dieses ist *kursiv* zu setzen.

II. „Kopf“ des Beitrags

Der Kopf des Beitrags setzt sich zusammen aus:

- Vor- und Nachname der Autor:innen, inkl. Prof./Dr./LL.M.-Titel.
- Einem Haupt- und einem Untertitel. Der Haupttitel soll eine kurze, prägnante Überschrift sein. Die Unterüberschrift sollte den Haupttitel konkretisieren.

III. Textteil

Bitte verfassen Sie einen **Vorspann/Abstract (ca. 600 Zeichen inkl. Leerzeichen)** ohne Fußnoten, der die Leser:innen auf die praktische Relevanz des Themas hinweist und den Lebenssachverhalt sowie die Lösungsansätze skizziert.

Ein Beitrag „Aus der Praxis für die Praxis“ wird **ohne Nummerierung** in „Typischer Lebenssachverhalt“, „Rechtliche Grundlagen“ und „Handlungsempfehlung“ gegliedert:

- Lebenssachverhalt: Erläutert in eigenen Worten den (typischerweise) zugrunde liegenden Sachverhalt. Gliederung nur in Absätzen.
- Rechtliche Grundlagen: Beginnen mit einer Normenkette (**Muster**: RL 77/388/EWG Art. 13; UStG § 4). Im Übrigen wird die materiellrechtliche Problemstellung erörtert. Gliederung nur in Absätzen.
- Handlungsempfehlung: Besteht aus **zwei Teilen**:
 - **Muster**: Formulierungsvorschlag (*kursiv* gesetzt)
 - Erläuterungen zum Formulierungsvorschlag in **materiellrechtlicher, formaler und ggf. taktischer Hinsicht**. Gliederung nur in Absätzen.

S. hierzu auch das nachstehende **Muster**.

[Haupttitel]

[Haupttitel]

[Untertitel]

[Untertitel]

Titel und Untertitel sollten jeweils zwei Zeilen nicht überschreiten

[Autor:in] | [Autor:in]*

Dem Beitrag wird ein Vorspann/Abstract vorangestellt, der 600 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten darf und keine Fußnoten enthält. Der Vorspann/Abstract weist die Leser:innen auf die praktische Relevanz des Themas hin und beschreibt den Lebenssachverhalt sowie die Lösungsansätze.

Typischer Lebenssachverhalt

Am 1.1.2024 wird endlich das bereits am 17.8.2021 verkündete „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)“ in Kraft treten.¹ Die Praxis musste lange auf diese Reform warten, obwohl sich das geltende Recht dem Gesetz längst nicht mehr entnehmen ließ und eine Anpassung schon deshalb unumgänglich war.²

Dem Gesetz waren dennoch jahr(zehnt)elange Diskussionen vorausgegangen, die sich neben vielen Detailfragen insbesondere um die Grundsatzfrage drehten, ob die gesetzlichen Regelungen nur „minimalinvasiv“ angepasst werden sollten oder eine Totalreform unter Aufgabe der Unterscheidung zwischen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personengesellschaften und Einführung eines „Unternehmensgesetzbuches“ etwa nach österreichischem Vorbild vorzuzugwürdig wäre.³ Neuen Anstoß gab der 71. Deutsche Juristentag 2016, für den Carsten Schäfer in seinem Gutachten die Frage „Empfiehl sich eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts?“ untersuchte. Darin und in den Beiträgen der Referenten, den Diskussionsbeiträgen sowie den zahlreichen anderen Veröffentlichungen zum Thema dieses Juristentags⁴ wurden (nochmals) viele Grundüberlegungen für die überfällige Reform des Personengesellschaftsrechts formuliert.⁵

... usw ...

Rechtliche Grundlagen

BGB § 708; HRV § 40

Dem Gesetz waren dennoch jahr(zehnt)elange Diskussionen vorausgegangen, die sich neben vielen Detailfragen insbesondere um die Grundsatzfrage drehten, ob die gesetzlichen Regelungen nur „minimalinvasiv“ angepasst werden sollten oder eine Totalreform unter Aufgabe der Unterscheidung zwischen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personengesellschaften und Einführung eines „Unternehmensgesetzbuches“ etwa nach österreichischem Vorbild vorzuzugwürdig wäre.³

... usw ...

Handlungsempfehlung

Formulierungsvorschlag:

LoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsum

Erläuterung:

LoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsumLoremipsum

Vorstellung der Autor:innen in erster Fußnote

* Die erste Fußnote dient der kurzen Vorstellung der Autor:innen, zB: Prof. Dr. Martin Hensler ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln.

1 BGBl. 2021 Teil I Nr. 53 S. 3436 ff., Artikel 137 S. 1. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes sind bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, Artikel 137 S. 2.

2 Roßkopf, Referat zum Gutachten E zum 71. Deutschen Juristentag, 71. DJT Bd. II/1, 2016, S. O 11.

3 K. Schmidt, in: BMJ (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. III, 1983; dagegen Hüffer AcP 184 (1984), 584 ff.; Ulmer ZGR 1984, 313 ff.; in jüngerer Zeit erneut K. Schmidt ZHR 177 (2013), 712 ff.; Röder AcP 215 (2015), 450 ff.

I. Einleitung

Bei den Hinweisen handelt es sich um zwingende Vorgaben für die Verlinkung in Beck-Online. Deren Einhaltung hat unmittelbare Auswirkung auf die Qualität, Funktionalität und Wahrnehmung der Zeitschrift online. Daher unsere herzliche Bitte an Sie, bei der Umsetzung der folgenden Hinweise von Beginn an mitzuwirken. Typische Stolpersteine haben wir in **rot** hervorgehoben.

Diese Formalia werden durch folgende Anhänge ergänzt:

- ♦ Abkürzungsverzeichnis für Ländernamen
- ♦ Listung von Gerichtsbezeichnungen

II. Allgemeine Formate

Datum	2.4.2022
Zahlen	20,5 %, S. 1600
Beträge	1.500 kg, 5.000 EUR
Blockaden	### (immer 3x) als Platzhalter oder Hinweis auf Fehlstelle/Unklares

III. Stilistisches

Fettungen	Bitte nur durch Fettungen von zentralen Begriffen Nicht gefettet werden sollen: Ganze Sätze oder Satzteile, einzelne Wörter wie „kein“ oder „nicht“
Kursivierungen	Namen, Gerichte und Institutionen werden im Manuskript kursiv geschrieben
Wörtliche Zitate	Werden in „“ gesetzt. Bitte keine <i>Kursivsetzung</i>

I. Allgemeine Abkürzungen

Abkürzungen werden mit dem angehängten, verbindlichen Abkürzungsverzeichnis (s. [Anhang 3](#)) automatisch angeglichen. Für die Bildung von dort nicht enthaltenen Abkürzungen s. die dort enthaltenen **Hinweise**. Auch die dort aufgeführten **Ausnahmen** bitten wir zu beachten.

II. Bundesländer & Gerichtsbezeichnungen

Siehe [Anhang 1](#) & [Anhang 2](#) respektive.

§ 2 Teil 3 – Zitierweise | Gesetze, Rechtsakte, Veröffentlichungsorgane

[↑ Zurück](#)

I. Gesetze, Normen

1. Gesetze und Rechtsakte

- ♦ Gesetzangaben **ohne Zusatz aF, nF** kennzeichnen immer geltendes Recht.
- ♦ Reine Gesetzesangaben grundsätzlich im Text.
- ♦ Bei EU-Rechtsakten kann (**einheitlich**) Nr. des Rechtsakts oder Populärname verwendet werden.

Bund und Länder	Sofern vorhanden, stets amtliche Abkürzung verwenden	
Bundesgesetze	BGB, HGB, WEG, ...	
Kostenverzeichnisse	VV 7000 RVG, VV Vorb. 3.1 Abs. 1 RVG	
Landesgesetze	BWVerf, BWLBO, SaarlBO (bei Verwechslungsgefahr mit Landeskürzel)	
EU-Rechtsakte	seit 1.1.2015	vor 1.1.2015
VO	VO (EU) 2015/1	VO (EU) Nr. 573/2010
RL	RL (EU) 2015/2	RL 2010/35/EU
Beschluss	Beschl. (EU, Euratom) 2015/3	Beschl. 2009/1006/EU

2. Untergliederung von Normen & Normenketten

Abs. – UAbs. – S. – Hs. – lit. – Nr. – Alt. – Var.

Einzelnorm	§ 5a Abs. 4 Nr. 1a S. 3 lit. a aa UWG, Art. 1 Abs. 1 UAbs. 2 MMVO
§§-Ketten	§§ 1, 2, 14–17 BGB
Art.-Ketten	Art. 42, 59-63 Brüssel Ia-VO, Art. 1 ff. BWVerf (nicht Artt.)

II. Veröffentlichungsorgane & Materialien

	Veröffentlichungsorgane	Materialien
Bund	BGBI. 2008 I 2021*	BT-Drs. 15/4053, 13 (15)
Länder	BlnGVBl. 2010, 342	
EU/EG	ABl. 2002 L 34, 6	COM(2012) 558 final, 2**

* Wird das Verkündungsdatum genannt, entfällt die Jahreszahl: [Gesetz] v. 6.6.2013 (BGBI. I 1482)

** Vor 2012: KOM(97) 558 endg., 5

- ♦ Rspr.-Zitate sollen nach Möglichkeit über Beck-Online abrufbar sein.
- ♦ Entscheidungsart (Urt./Beschl. v.) und andere Elemente (Az., Rs.) werden grds. **nicht genannt**.
- ♦ Gerichte der Länder müssen der im Anhang beigefügten Listung bezeichnet werden.

I. Im Allgemeinen

Kurz zitat	BGHZ 32, 154 oder BGH GRUR 2009, 946 Rn. 12
Mit Datum & Az.	BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, GRUR 2009, 946 Rn. 6

Beispiele:

Mit Zielfundstelle	BGHZ 32, 154 (158 ff. Rn. 2 ff.); BGH NJW 2005, 664 (665)
Mit Anmerkung	OLG Köln FGPrax 2020, 72 mAnm Heinze NotBZ 2020, 476 BGH NJW 2005, 963 mzustAnm Lauda NJW 2005, 1256 aber BGH GRUR 1967, 94 – Stute, mAnm Hoepffner GRUR 1967, 96
Mit Entscheidungsnamen	BGH GRUR 1967, 94 – Stute BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, GRUR 2009, 946 Rn. 6 – Reifen Progressiv
Nicht veröffentlicht	BGH GRUR 2009, 496, nv BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, nv
Nicht rechtskräftig	BGH GRUR 2009, 496, nrkr BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, nrkr
Juris immer mit Rn.	BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, juris Rn. 2 (Keine Rn.? Dann ohne Juris!)
Zitat-Ketten (nur mit Kurzform!)	BGH NJW 2005, 664 (665); 2006, 2109 mzustAnm Rösler EWiR 2006, 463 f. BGH NJW 2005, 664 f.; NStZ 2019, 668

II. Speziell EuG/EuGH

Slg.	EuGH 15.12.1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman
ECLI	EuG 8.3.2012 – T-221/10, ECLI:EU:T:2012:112 – Iberdrola/Kommission
Im Übrigen	Wie oben

Namen von Bearbeitern werden **nicht kursiv** gesetzt.

I. Zeitschriften, Festschriften, Online-Quellen, Sammelbände

	Vollzitat
Zeitschrift Archivzeitschrift	Heinze NotBZ 2021, 237 (238)
Festschrift/-gabe, Gedächtnisschrift	Werner FG Institut für Recht und Technik, 2017, 125 Wacke FS Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.)
Monografie	Spehl, Partner werden in der Kanzlei, 2012, S. 54
Sammelband	Seckelmann Digitalisierte Verwaltung/Bearbeiter S. 30 (34)
Online-Quelle	Maier, Gutachten, 2018, abrufbar unter ..., S. 4 Vgl. dazu https://www. ...

II. Kommentare, Handbücher, Formularbücher

- ◆ Zitierung mit „in“ (zB Henssler, in Henssler/Strohn) ist **nicht zulässig**.
- ◆ Bei Kommentaren, Handbüchern und Formularbücher ist die Auflage/Edition **stets** anzugeben.
- ◆ Bei Kommentaren ist auch **stets** das kommentierte Gesetz anzugeben.

	grundsätzlich Vollzitat
Kommentar	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Gallner, 16. Aufl. 2016 , BEEG § 18 Rn. 2 Koch AktG, 17. Aufl. 2023, AktG § 76 Rn. 30
Handbuch	Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht/Leipold, 5. Aufl. 2018 , § 10 Rn. 1
Formularbuch	Engl, Formularbuch Umwandlungen/Bearbeiter, 3. Aufl. 2013 , Form. A.2i
	Bei folgenden Zitierungen im Beitrag: Kurzform
Kommentar	BeckOGK/Geibel, 1.1.2019 , BGB § 705 Rn. 5 BeckOK UmweltR/Schulte/Michalk, 59. Ed. 1.7.2021 , BImSchG § 3 Rn. 6 MüKoBGB/Wurmnest, 8. Aufl. 2019 , BGB § 309 Rn. 6 NK-BGB/Heidel, 4. Aufl. 2019 , BGB § 242 Rn. 2 HK-ArbSchR/Kohte, 3. Aufl. 2022 , ArbZG § 7 Rn. 42
Handbuch	MHdB AG/Sailer-Coceani, 5. Aufl. 2020 , § 6 Rn. 24 BeckHdB/Maul/Strobl-Haarmann, 3. Aufl. 2018 , § 4 Rn. 2

§ 3 Anhang 1 – Abkürzungen von Bundesländern

[↑ Zurück](#)

Die Abkürzungen gelten nur in Verbindung mit Landesgesetzen, für die es gleichlautende amtliche Abkürzungen gibt und in Titeln, in denen Landesgesetze länderübergreifend dargestellt werden.

Bundesland	Abkürzung
Baden-Württemberg	BW
Bayern	Bay
Berlin	Bln
Brandenburg	Bbg
Bremen	Brem
Hamburg	Hmb
Hessen	Hess
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	Nds
Nordrhein-Westfalen	NRW
Rheinland-Pfalz	RhPf
Saarland	Saarl
Sachsen	Sächs
Sachsen-Anhalt	LSA
Schleswig-Holstein	SchlH
Thüringen	Thür

§ 3 Anhang 2 – Gerichtsbezeichnungen

[↑ Zurück](#)

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit	II. Arbeitsgerichtsbarkeit	III. Sozialgerichtsbarkeit
IV. Finanzgerichtsbarkeit	V. Verwaltungsgerichtsbarkeit	VI. Verfassungsgerichtsbarkeit
VII. Gemeinsamer Senat	VIII. Anwaltsgerichtsbarkeit	IX. Europ./Int. Gerichte

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bundesgerichtshof
BGH

Oberlandesgerichte

OLG Bamberg

OLG Brandenburg (nicht: BbgOLG)

OLG Braunschweig

OLG Bremen (nicht: HansOLG Bremen)

OLG Celle

OLG Dresden

OLG Düsseldorf

OLG Frankfurt a. M.

OLG Hamburg (nicht: HansOLG Hamburg)

OLG Hamm

OLG Jena (nicht: ThürOLG)

OLG Karlsruhe

OLG Koblenz

OLG Köln

OLG München

OLG Naumburg

OLG Nürnberg

OLG Oldenburg

OLG Rostock

OLG Saarbrücken

OLG Schleswig (nicht: SchlHOLG)

OLG Stuttgart

OLG Zweibrücken

aber: KG (für Kammergericht Berlin)

In Bayern wieder ab 15. September 2018: BayObLG

Landgerichte

LG Stuttgart etc

Sonderfälle: LG München I und LG München II

LG Frankfurt a. M., LG Frankfurt (Oder), LG Nürnberg-Fürth

Amtsgerichte

AG Augsburg

AG Berlin-Schöneberg

AG Hamburg-Blankenese

AG Neustadt a. d. Weinstraße usw

II. Arbeitsgerichtsbarkeit

[↑ Zurück](#)

Bundesarbeitsgericht

BAG

Landesarbeitsgerichte

LAG Baden-Württemberg

LAG Berlin ab 1.1.2007: LAG Berlin-Brandenburg

LAG Brandenburg ab 1.1.2007: LAG Berlin-Brandenburg

LAG Bremen

LAG Hamburg

LAG Hessen (nicht: Hessisches LAG)

LAG Mecklenburg-Vorpommern

LAG Niedersachsen

LAG Rheinland-Pfalz

LAG Saarland

LAG Sachsen (nicht: Sächsisches LAG)

LAG Sachsen-Anhalt

LAG Schleswig-Holstein

LAG Thüringen (nicht: Thüringer LAG)

Sonderfälle (wenn mehr als ein Gericht pro Bundesland):

LAG München, LAG Nürnberg

LAG Düsseldorf, LAG Hamm, LAG Köln

Arbeitsgerichte

ArbG Augsburg, ArbG Frankfurt a. M. etc

III. Sozialgerichtsbarkeit

[↑ Zurück](#)

Bundessozialgericht

BSG

Landessozialgerichte

LSG Bayern (nicht: Bayerisches LSG)

LSG Baden-Württemberg

LSG Bremen ab 1.7.2005: LSG Niedersachsen-Bremen

LSG Berlin ab 1.7.2005: LSG Berlin-Brandenburg

LSG Brandenburg ab 1.7.2005: LSG Berlin-Brandenburg

LSG Hamburg

LSG Hessen (nicht: Hessisches LSG)

LSG Mecklenburg-Vorpommern

LSG Niedersachsen ab 1.7.2005: LSG Niedersachsen-Bremen

LSG Nordrhein-Westfalen

LSG Rheinland-Pfalz

LSG Saarland

LSG Sachsen (nicht: Sächsisches LSG)

LSG Sachsen-Anhalt

LSG Schleswig-Holstein (nicht: Schleswig-Holsteinisches LSG)

LSG Thüringen (nicht: Thüringer LSG)

Sozialgerichte

SG Augsburg etc

IV. Finanzgerichtsbarkeit

[↑ Zurück](#)

Bundesfinanzhof

BFH

Finanzgerichte

FG Baden-Württemberg

FG Berlin ab 1.1.2007: FG Berlin-Brandenburg

FG Brandenburg ab 1.1.2007: FG Berlin-Brandenburg

FG Bremen

FG Hamburg

FG Hessen (nicht: Hessisches FG)

FG Mecklenburg-Vorpommern

FG Niedersachsen (nicht: Niedersächsisches FG)

FG Rheinland-Pfalz

FG Saarland

FG Sachsen (nicht: Sächsisches FG)

FG Sachsen-Anhalt (nicht: FG des Landes Sachsen-Anhalt)

FG Schleswig-Holstein (nicht: Schleswig-Holsteinisches FG)

FG Thüringen (nicht: Thüringer FG)

Sonderfälle (wenn mehr als ein Gericht pro Bundesland):

FG München, FG Nürnberg

FG Düsseldorf, FG Köln, FG Münster

V. Verwaltungsgerichtsbarkeit

[↑ Zurück](#)

Bundesverwaltungsgericht

BVerwG

Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe

OVG Bautzen (nicht: Sächsisches OVG)

OVG Berlin ab 1.7.2005: OVG Berlin-Brandenburg

OVG Frankfurt (Oder) ab 1.7.2005: OVG Berlin-Brandenburg

OVG Bremen

OVG Greifswald (nicht: OVG Mecklenburg-Vorpommern)

OVG Hamburg (nicht: Hamburgisches OVG)

VGH Kassel (nicht: Hessischer VGH)

OVG Koblenz (nicht: OVG Rheinland-Pfalz)

OVG Lüneburg (nicht: Niedersächsisches OVG)

OVG Magdeburg (nicht: OVG des Landes Sachsen-Anhalt)

VGH Mannheim (nicht: VGH Baden-Württemberg)

VGH München (nicht: Bayerischer VGH)

OVG Münster (nicht: OVG für das Land Nordrhein-Westfalen)

OVG Saarlouis (nicht: OVG des Landes Saarland)

OVG Schleswig (nicht: Schleswig-Holsteinisches OVG)

OVG Weimar (nicht: Thüringer OVG)

Verwaltungsgerichte

VG Augsburg etc

VI. Verfassungsgerichtsbarkeit

[↑ Zurück](#)

Bundesverfassungsgericht

BVerfG

Landesverfassungsgerichte/Staatsgerichtshöfe

StGH Baden-Württemberg Ab 5.12.2015: VerfGH Baden-Württemberg

VerfGH Bayern (nicht: Bayerischer VerfGH)

VerfGH Berlin

VerfG Brandenburg

StGH Bremen

VerfG Hamburg (nicht: Hamburgisches VerfG)

StGH Hessen

LVerfG Mecklenburg-Vorpommern

StGH Niedersachsen (nicht: Niedersächsischer StGH)

VerfGH Nordrhein-Westfalen

VerfGH Rheinland-Pfalz

VerfGH Saarland (nicht: VerfGH des Saarlandes)

VerfGH Sachsen (nicht: VerfGH des Freistaates Sachsen)

LVerfG Sachsen-Anhalt

LVerfG Schleswig-Holstein (nicht: Schleswig-Holsteinisches LVerfG)

VerfGH Thüringen (nicht: Thüringer VerfGH)

VII. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes/Bundespatentgericht [↑Zurück](#)

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GmS-OGB

Bundespatentgericht
BPatG

Bundesdisziplinargericht
BDiG

Bezirksgericht
BezG

VIII. Anwaltsgerichtsbarkeit

[↑ Zurück](#)

Bundesgerichtshof – Senat für Anwaltssachen –
BGH

Anwaltsgerichtshöfe

AGH Baden-Württemberg

AGH Bayern (nicht: Bayerischer AGH)

AGH Berlin

AGH Brandenburg (nicht: Brandenburgischer AGH)

AGH Bremen (nicht: AGH der Freien Hansestadt Bremen)

AGH Hamburg (nicht: AGH in der Freien und Hansestadt Hamburg)

AGH Hessen

AGH Mecklenburg-Vorpommern

AGH Niedersachsen (nicht: Niedersächsischer AGH)

AGH Nordrhein-Westfalen

AGH Rheinland-Pfalz

AGH Saarland (nicht: Saarländischer AGH)

AGH Sachsen (nicht: Sächsischer AGH)

AGH Sachsen-Anhalt

AGH Schleswig-Holstein

AGH Thüringen (nicht: Thüringer AGH)

Anwaltsgerichte

AnwG Freiburg etc

IX. Europäische und Internationale Gerichte

[↑ Zurück](#)

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Union
EuGöD	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
ISG	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof

§ 3 Anhang 3 – Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

[↑ Zurück](#)

Hinweis:

Es sind nicht zwingend alle unten aufgeführten Wörter aktiv abzukürzen. Wenn mit Abkürzungen gearbeitet wird, sind die Vorgaben der folgenden Liste verbindlich. **Am Satzanfang wird nicht abgekürzt.**

Dieses Verzeichnis ist nicht abschließend. Ergänzende Abkürzungen können unter Beachtung folgender Regeln dann verwendet werden, wenn eine Verwechslungsgefahr mit einer schon bestehenden und aufgenommenen allgemeinen Abkürzung ausgeschlossen ist:

Abkürzung endet auf Kleinbuchstaben	Abkürzung erhält Punkt am Ende
Abkürzung endet auf Großbuchstaben	Abkürzung erhält keinen Punkt am Ende (Ausnahme: „S.“)

Folgende Besonderheiten bitten wir zu beachten:

Sigel (= mehrere Wörter)	Ohne Punkt am Ende	aA, mkritAnm , mablAnm , allgM, hM, usw
Ausnahmen		c.i.c., s. oben, s. unten, s. auch
Nicht zulässig		ders., dies., aaO., ebd., ebda.

Amtliche Abkürzungen haben immer Vorrang. Sollte eine Abkürzung nach den Vorgaben des Merkblatts zu rechtlich falschen Angaben führen, so ist immer die im Rechtsverkehr übliche Abkürzung heranzuziehen.

Abkürzung	Bedeutung
a.D.	außer Dienst
aA	andere(r) Ansicht/Auffassung
AA	Auswärtiges Amt
aaO ¹	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
abgedr.	abgedruckt
Abh.	Abhandlung(en)
Abk.	Abkommen
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abschl.	abschließend
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
abwM	abweichende Meinung
abzgl.	abzüglich

¹ Als Verweis unzulässig.

Abkürzung	Bedeutung
AdR	Ausschuss der Regionen
aE	am Ende
aF	alte Fassung
aG	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AGH	Anwaltsgerichtshof
Aktualbd.	Aktualisierungsband
allg.	allgemein
allgA	allgemeine Ansicht
allgM	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
aM	andere Meinung
amtl.	amtlich
Änd.	Änderung
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwG	Anwaltsgericht
AÖR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AR	Aufsichtsrat
ArbG	Arbeitsgericht
Arch.	Archiv
Arg.	Argumentation
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Auff.	Auffassung
aufgeh.	aufgehoben
Aufl.	Auflage
Aufs.	Aufsatz
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
ausl.	ausländisch
ausschl.	ausschließlich
Ausschuss-Drs.	Ausschussdrucksache
Az.	Aktenzeichen
Bad.	Baden
bad.	badisch
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger

Abkürzung	Bedeutung
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
Bay.	Bayern
bay.	bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberste Landesgericht
Bbg.	Brandenburg
bbg.	brandenburgisch
Bd.	Band
Bde.	Bände
BDiG	Bundesdisziplinargericht
Bearb.	Bearbeiter, Bearbeitung
bearb.	bearbeitet
Begr.	Begründung
begr.	begründet
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
Bekl.	Beklagte(r)
bekl.	beklagt
Belg.	Belgien
belg.	Belgisch
Bem.	Bemerkung
Ber.	Berichtigung
ber.	berichtigt
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
beschr.	beschränkt, beschrieben, beschreibend
Bespr.	Besprechung
bespr.	besprochen
bestr.	bestritten
Bet.	Beteiligte(r)
bet.	beteiligt
Betr.	Betreff
betr.	betrifft, betreffend
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bish.	bisher(iger)
BKartA	Bundeskartellamt
Bl.	Blatt
Bln.	Berlin
bln.	berlinerisch

Abkürzung	Bedeutung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPatG	Bundespatentgericht
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brem.	Bremen
brem.	bremisch
BRH	Bundesrechnungshof
brit.	britisch
BR-Prot.	Bundesrats-Protokoll
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag; Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BT-Prot.	Bundestags-Protokoll
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
bw.	baden-württembergisch
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
c.i.c.	culpa in contrahendo
cm	Zentimeter (Maßeinheit der Länge)

Abkürzung	Bedeutung
d.	der/die/das/den/des/durch
Darst.	Darstellung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders. ²	derselbe
dgl.	dergleichen, desgleichen
dh	das heißt
dies. ³	dieselbe
diesbzgl.	diesbezüglich
diff.	differenziert, differenzierend
Dig.	Digesten
Diss.	Dissertation
div.	diverse
Dok.	Dokument
Drs.	Drucksache
dt.	deutsch
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entwurf
e.K. ⁴	eingetragener Kaufmann
e.V. ⁵	eingetragener Verein
ebd. ⁶	ebenda
Ed.	Edition
eG	eingetragene Genossenschaft
EGH	Ehrengerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ehem.	ehemalig/e/er/es
Einf.	Einführung
einf.	einführend
eing.	eingehend
eingef.	eingefügt
einHM	einhellige Meinung
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
EL	Ergänzungslieferung
em.	Emeritus
Empf.	Empfehlung
endg.	endgültig

² Als Verweis unzulässig.

³ Als Verweis unzulässig.

⁴ Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben, weicht diese Abkürzung von den Regeln der RedRL ab.

⁵ Im Hinblick auf den üblichen Sprachgebrauch, weicht diese Abkürzung von den Regeln der RedRL ab.

⁶ Als Verweis unzulässig.

Abkürzung	Bedeutung
engl.	englisch
Entsch.	Entscheidung
Entschl.	Entschluss
entspr.	entspricht, entsprechend
EP	Europäisches Parlament
EPG	Einheitliche Patentgericht
ER	Europäischer Rat
Erg.	Ergebnis, Ergänzung
erg.	ergänzend
Ergbd.	Ergänzungsband
Erkl.	Erklärung
Erl.	Erlass, Erläuterung
Erwgr.	Erwägungsgrund
etc	et cetera (und so weiter)
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Europäischer Gerichtshof
eur.	europäisch
ev.	evangelisch
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f., ff.	folgende Seite bzw. Seiten
FAArbR	Fachanwalt für Arbeitsrecht
FamG	Familiengericht
FG	Finanzgericht; Festgabe
FMBI.	Finanzministerialblatt
Fn.	Fußnote
Frankr.	Frankreich
frz.	französisch
FS	Festschrift
g	Gramm (Maßeinheit der Masse)
G	Gesetz
GA	Generalanwalt/Generalanwältin
gAG	Gemeinnützige Aktiengesellschaft
GBA	Generalbundesanwalt/Generalbundesanwältin
GBI.	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GE	Gesetzesentwurf
geänd.	geändert

Abkürzung	Bedeutung
geb.	geboren
gem.	gemäß
ges.	gesetzlich
gewöhnl.	gewöhnlich
GewR	Gewerberecht
GewRS	Gewerblicher Rechtsschutz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggü.	gegenüber
glA	gleicher Ansicht
GLE	Gleichlautende Ländererlasse
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Atypisch Still	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und atypische stille Gesellschafter
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH & Still	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stille Gesellschafter
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GmS-OBG	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GO	Geschäftsordnung/Gemeindeordnung
Grdl.	Grundlage
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
Griech.	Griechenland
GS	Gedenkschrift, Gedächtnisschrift
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung; Grundverordnung
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
hA	herrschende Ansicht/Auffassung
Halbbd.	Halbband
h.c.	honoris causa
HdB	Handbuch
Hess.	Hessen
hess.	hessisch
hins.	hinsichtlich
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hmb.	Hamburg
hmb.	hamburgisch
Hrsg.	Herausgeber

Abkürzung	Bedeutung
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HV	Hauptversammlung; Handelsvertreter; Hauptverhandlung
ic	in concreto/in casu
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
iE	im Einzelnen
iErg	im Ergebnis
ieS	im engeren Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof
iGr	in Gründung
iHd	in Höhe des/der
IHK	Industrie- und Handelskammer
iHv	in Höhe von
iJ	im Jahre
iL	in Liquidation
Inf.	Information
insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
int.	international
InvAG	Investmentaktiengesellschaft
iRd	im Rahmen des/der
iRv	im Rahmen von
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des/der
ISG	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
iSv	im Sinne von
it.	italienisch
iÜ	im Übrigen
iVm	in Verbindung mit
iW	im Wesentlichen
iwS	im weiteren Sinne
iZw	Im Zweifel
jew.	jeweils
Jg.	Jahrgang
Jge.	Jahrgänge
Jh.	Jahrhundert
JMBL.	Justizministerialblatt
jur.	juristisch

Abkürzung	Bedeutung
Kap.	Kapitel, Kapital
kath.	katholisch
Kfz	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm (Maßeinheit der Masse)
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (bis 19.1899: in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit), 1.1881–53.1922
Kj.	Kalenderjahr
Kl.	Kläger
kl.	klagend
km/h	Kilometer pro Stunde (Maßeinheit der Geschwindigkeit)
Kom.	Komitee, Kommission
Komm.	Kommentar
KÖR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
krit.	kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht
lat.	lateinisch
lfd.	laufend
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
li.	links, linke(r)
Liecht.	Liechtenstein
liecht.	liechtensteinisch
Lit.	Literatur
lit.	litera
Lkw	Lastkraftwagen
Ls.	Leitsatz
LSA	Sachsen-Anhalt
LSG	Landessozialgericht
lt.	laut
Ltd.	Limited (englische Unternehmensform)
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
LT-Prot.	Landtags-Protokoll
Lux.	Luxemburg
lux.	luxemburgisch
m	Meter (Maßeinheit der Länge)
mablanm	mit ablehnender Anmerkung
mÄnd	mit Änderungen

Abkürzung	Bedeutung
mAnm	mit Anmerkung
Mat.	Materialien
maW	mit anderen Worten
max.	maximal
mBespr	mit Besprechung
MBL.	Ministerialblatt
mE	meines Erachtens
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
Mitt.	Mitteilung(en)
mkritAnm	mit kritischer Anmerkung
mN	mit Nachweisen
Mot.	Motive
Mrd.	Milliarde(n)
mtl.	monatlich
MV	Mecklenburg-Vorpommern
mv	mecklenburg-vorpommerisch
mVwa	mit Verweis auf
mwH	mit weiteren Hinweisen
mwN	mit weiteren Nachweisen
mWv	mit Wirkung vom
mzustAnm	mit zustimmender Anmerkung
nachf.	nachfolgend
Nachw.	Nachweise
Nds.	Niedersachsen
nds.	niedersächsisch
neu gef.	neu gefasst
nF	neue Fassung
Nov.	Novelle
Nr.	Nummer
nrkr	nicht rechtskräftig
NRW	Nordrhein-Westfalen
nrw	nordrhein-westfälisch
nv	nicht veröffentlicht
o.	oben, oder
o.a. ⁷	oben angegeben(e/es/er)
o.g. ⁸	oben genannte(r, s)
oÄ	oder Ähnliche/s

⁷ Als Verweis unzulässig.

⁸ Als Verweis unzulässig.

Abkürzung	Bedeutung
öffentl.	öffentlich
OHG	Offene Handelsgesellschaft
oJ	ohne Jahrgang
OLG	Oberlandesgericht
Öst.	Österreich
öst.	österreichisch
oV	ohne Verfasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.a.⁹	per annum
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	PartGmbH
Pkw	Personenkraftwagen
Pol.	Polen
poln.	polnisch
port.	portugiesisch
Port.	Portugal
Preuß.	Preußen
preuß.	preußisch
Prot.	Protokoll
pVV	Positive Vertragsverletzung
RA	Rechtsanwalt
RAnz.	Reichsanzeiger
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RdSchr.	Rundschreiben
re.	rechts, rechte(r)
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
REIT-AG	Real-Estate-Investment-Trust Aktiengesellschaft
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RhPf	Rheinland-Pfalz
rhpf	rheinland-pfälzisch
rkr.	rechtskräftig
RL	Richtlinie
RMBliv.	Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung

⁹ Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben, weicht diese Abkürzung von den Regeln der RedRL ab.

Abkürzung	Bedeutung
RT	Reichstag
RT-Drs.	Reichstags-Drucksache
RT-Prot.	Reichstags-Protokoll
russ.	russisch
Russl.	Russland
RVO	Rechtsverordnung; Reichsversicherungsordnung (SozR)
S.	Seite(n), Satz
s.	siehe
s. auch	siehe auch
s. oben	siehe oben
s. unten	siehe unten
Saarl.	Saarland
saarl.	saarländisch
Sachs.	Sachsen
sächs.	sächsisch
sachsenanh	sachsen-anhaltinisch
SchIA	Schlussantrag
SchIH	Schleswig-Holstein
schlh	schleswig-holsteinisch
Schr.	Schrifttum, Schreiben
schweiz.	schweizerisch
SE	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
Sen.	Senat
SG	Sozialgericht
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
span.	spanisch
Span.	Spanien
st.	ständig
StA	Staatsanwaltschaft
StB	Steuerberater
Stellungn.	Stellungnahme
StGH	Staatsgerichtshof
Stichw.	Stichwort
str.	streitig, strittig
stRspr	ständige Rechtsprechung
Suppl.	Supplement
SV	Sachverhalt
teilw.	teilweise
Thür.	Thüringen

Abkürzung	Bedeutung
thür.	thüringisch
türk.	türkisch
Türk.	Türkei
TV	Testamentsvollstrecker; Testamentsvollstreckung; Tarifvertrag
tvA	teilweise vertretene Ansicht
Tz.	Textziffer
u.	und, unter, unten
u.a.	und andere, unter anderem
UA	Untersuchungsausschuss
uÄ	und Ähnliches
UAbs.	Unterabsatz
UAbschn.	Unterabschnitt
uam	und anderes mehr
uÄm	und Ähnliches mehr
überarb.	überarbeitet
Überbl.	Überblick
überw.	überwiegend
Übk.	Übereinkommen
uE	unseres Erachtens
UG	Unternehmergesellschaft
U-Haft	Untersuchungshaft
Umf.	Umfang
umfanggr.	umfangreich
umstr.	umstritten
ung.	ungarisch
Ung.	Ungarn
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
unstr.	unstreitig
unv.	unverändert, unveränderte Auflage
unveröff.	unveröffentlicht
unzutr.	unzutreffend
Urk.	Urkunde
Urt.	Urteil
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
uvam	und vieles anderes mehr
uvm	und viele mehr
v.	vom, von
v.a.	vor allem
Var.	Variante

Abkürzung	Bedeutung
vAw	von Amts wegen
Verf.	Verfasser, Verfassung, Verfahren
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
Verh.	Verhandlung
Veröff.	Veröffentlichung
Vers.	Versicherung
Vertr.	Vertrag
vertragl.	vertraglich
Verw.	Verwaltung
Vfg.	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vH	von Hundert
VO	Verordnung
Vol., vol.	volume (Band)
Voraufl.	Vorauflage
Vorb.	Vorbemerkung
vorl.	vorläufig
Vorschr.	Vorschrift
vs.	versus
VU	Versäumnisurteil
Vw	Verweis
Wiss.	Wissenschaft
wiss.	wissenschaftlich
Wj.	Wirtschaftsjahr
wN	weitere Nachweise
WP	Wirtschaftsprüfer
Württ.	Württemberg
württ.	württembergisch
zahlr.	zahlreich
zB	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
zT	zum Teil
zul.	zuletzt
zusf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZV	Zwangsvollstreckung; Zwangsversteigerung

Abkürzung	Bedeutung
zVb	zur Veröffentlichung bestimmt
zw.	zweifelhaft
zzgl.	zuzüglich
zzt.	zurzeit